



Bundesgesetz über den Rüstungsfonds

(Rüstungsfondsgesetz, RüFG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Fonds

¹ Für die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005³ (FHG) geführt (Rüstungsfonds).

² Der Rüstungsfonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

³ Er darf sich ausschliesslich unter den Voraussetzungen nach Artikel 6 verschulden.

⁴ Das FHG ist subsidiär anwendbar.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mittel des Rüstungsfonds dienen der Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee.

² Die Rüstungsausgaben umfassen Ausgaben für:

- a. Rüstungsmaterial;
- b. Ausrüstung und übriges Armeematerial;
- c. Einsatz- und Ausbildungsmunition sowie Munitionsbewirtschaftung;

¹ SR 101
² BBl 2026 ...
³ SR 611.0

- d. Projektierung und Vorbereitung von Beschaffungen sowie Erprobung des Materials nach den Buchstaben a–c.

Art. 3 Fondsrechnung

¹ Die Fondsrechnung besteht mindestens aus einer Erfolgsrechnung, einer Bilanz und einer Investitionsrechnung.

² Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

- a. als Ertrag:
 - 1. den Reinertrag der aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 der BV,
 - 2. die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt;
- b. als Aufwand:
 - 1. die Ausgaben nach Artikel 2,
 - 2. die Zinsen auf den Tresoriedarlehen.

³ Die Bilanz weist aus:

- a. unter den Aktiven: die Vermögenswerte;
- b. unter den Passiven: die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

⁴ Die Investitionsrechnung weist mindestens die Investitionen in Rüstungsmaterial und Munition aus.

Art. 4 Einlagen

¹ Dem Rüstungsfonds wird der Reinertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV zugewiesen.

² Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung mit dem Voranschlag des Bundes die Höhe der Mittel, die dem Fonds aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen werden.

Art. 5 Entnahmen

Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die maximale Höhe der Mittel fest, die dem Rüstungsfonds im jeweiligen Jahr entnommen werden können.

Art. 6 Tresoriedarlehen

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) kann dem Rüstungsfonds Tresoriedarlehen gewähren, um Zahlungsspitzen zu decken.

² Die Darlehen können insgesamt höchstens 6 Milliarden Franken betragen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ab dem vierten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV jährlich um 1 Milliarde Franken auf Ende des jeweiligen Jahres.

³ Die einzelnen Darlehen sind jeweils innerhalb von sieben Jahren, aber spätestens bis zum Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung vollständig zurückzuzahlen.

⁴ Die Verzinsung der Darlehen hat die Finanzierungskosten des Bundes zu decken. Die EFV legt die Einzelheiten fest.

Art. 7 Berichterstattung

Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung im Hinblick auf die Steuerung der Verpflichtungskredite im Verhältnis zu den Rüstungsausgaben zusammen mit der Armeebotschaft über:

- a. den Zustand und das Fähigkeitsprofil der Armee;
- b. den Stand der Umsetzung der Rüstungsprogramme;
- c. die geplante Streitkräfteentwicklung und die dafür notwendigen Rüstungsprogramme.

Art. 8 Unterbreitung der Fondsrechnung und Finanzplanung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Fondsrechnung zur Genehmigung.

² Er erstellt für den Rüstungsfonds eine Finanzplanung über die drei dem Voranschlag folgenden Jahre und bringt sie der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

Art. 9 Befristung, Evaluation und Auflösung des Rüstungsfonds

¹ Der Fonds ist befristet bis ein Jahr nach dem Auslaufen der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV.

² Der Bundesrat evaluiert zwei Jahre vor Auslaufen der Mehrwertsteuererhöhung die Weiterführung des Rüstungsfonds.

³ Wird der Rüstungsfonds aufgelöst, so wird der verbleibende Liquidationsgewinn auf den allgemeinen Bundeshaushalt übertragen und für Rüstungsausgaben eingesetzt.

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt nur in Kraft, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.